

TESTUDO

Zeitschrift der Schildkröten-Interessengemeinschaft Schweiz



ISSN 1660-0762

20. Jahrgang / Heft 3

September 2011

www.sigs.ch

© Schildkröten-Interessengemeinschaft Schweiz (SIGS)

Juristische Gedanken zum Fund einer Halswenderschildkröte im Kanton Zürich

- BEAT AKERET -

Im August 2010 trat ich an einem sonnig warmen Sommertag in Wiesendangen (Kanton Zürich) im Garten eines Privathauses an den dortigen Gartenweiher heran und sah eine Wasserschildkröte, die sich am Ufer sonnte. Das scheue Tier flüchtete sofort ins Wasser, als es mich bemerkte, tauchte ab und verschwand zwischen den Wasserpflanzen. Ich war ziemlich überrascht, wusste ich doch, dass der Gartenbesitzer keine Schildkröten hält und auf eine entsprechende Nachfrage versicherte man mir, dass auch nie solche Reptilien dort ausgesetzt worden wären. Da ich die Schildkröte nur für einen kurzen Augenblick gesehen hatte, konnte ich auch nicht erkennen, um welche Art es sich dabei handeln könnte. Ich nahm allerdings an, dass es wohl eine Rotwangen-Schmuckschildkröte *Trachemys scripta elegans* sei, da bekannt ist, dass diese Art immer mal wieder ausgesetzt wird und in unserem Klima auch lange überleben kann. Bei einem zweiten Besuch im Spätsommer hörte ich

dann ein weiteres Mal das typische Klatschen, wie es erklingt, wenn sich eine Schildkröte ins Wasser fallen lässt – allerdings gelang es mir diesmal nicht, das Tier zu sehen. Somit war klar, dass die Wasserschildkröte immer noch lebte. Leider gelang dem Besitzer des Gartenteiches keine Sichtung, sodass er mir meine Beobachtung anfänglich nicht so recht glauben wollte.

Nun ist aber die Haltung von *Trachemys scripta elegans* in der Schweiz explizit verboten (Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt [Freisetzungsverordnung, FrSV] 2008, Anhang 2: Verbotene invasive gebietsfremde Tiere) und muss als Officialdelikt von Amtes wegen geahndet werden! Haltern dieser Tiere ohne amtliche Bewilligung drohen empfindliche Strafen. So stellte sich die Frage, was mit der mutmasslichen Rotwangen-Schmuckschildkröte geschehen soll. Macht sich ein Gartenbesitzer strafbar, weil auf seinem Grundstück ohne sein Zutun eine verbotene, invasive, gebiets-

fremde Art lebt? Könnte er haftbar gemacht werden, dass er unbeabsichtigt ein Tier beherbergt, das er aber selbst noch gar nie bemerkt hatte und von dem ihm nur von einem aufmerksamen Reptilienliebhaber berichtet wurde? Aufgrund meiner Interpretation der FrSV hätte die Schildkröte gefangen werden müssen, aber was dann? Gibt es beim Bund – der die Verordnung ja vor über 3 Jahren in Kraft gesetzt hatte – eine Stelle, bei der man solche illegalen Schildkröten abgeben kann? Oder ist man verpflichtet eine solche Schildkröte zu töten bzw. von einem Tierarzt euthanasieren zu lassen? Wer übernimmt dabei die Kosten? Aber ist es zulässig, ein gesundes Wirbeltier zu töten, nur weil dessen Haltung seit kurzem verboten ist? Fragen, deren Beantwortung sicherlich sehr interessant wären und denen sich mal ein Jurist annehmen sollte. Zumindest existiert eine Arbeitsgruppe des Bundes die sich damit beschäftigt, was mit den vielen, privat gehaltenen *Trachemys scripta elegans* geschehen soll, die immer noch in der Schweiz leben. Meines Wissens scheint es aber noch keine befriedigende Lösung hierzu zu geben, und die in einem Arbeitspapier vorgeschlagenen «Lösungen» sind mehrheitlich unbefriedigend.

In der Zwischenzeit hat sich das mutmassliche Rotwangen-

Schmuckschildkröten-Problem im Wiesendanger Gartenweiher jedoch von selbst gelöst. Denn bei der herbstlichen Reinigung des Weihers im November 2010 kam die Wasserschildkröte zum Vorschein und entpuppte sich als etwas gänzlich Unerwartetes: Denn statt der vermuteten *Trachemys scripta elegans* – einer Halsbergerschildkröte (Cryptodira) – hatte sich eine Halswenderschildkröte (Pleurodira) zwischen den Seggen im Uferbereich eingegraben. Leider war das Tier aber bei seiner Entdeckung bereits tot – wohl aufgrund der ausgesprochen kühlen Witterung die in diesem Jahr bereits im Oktober auftrat, sodass die Wassertemperatur im Weiher stark absank. Bei einer genaueren Untersuchung zeigte sich dann, dass es sich um eine Starrbrust-Pelomeduse *Pelomedusa subrufa* (LACÉPÈDE, 1788) mit einer Carapaxlänge von 9 cm handelte (Abb. 1 & 2). Diese Art besiedelt natürlicherweise weite Teile Afrikas südlich der Sahara und kommt auch auf Madagaskar vor. In ihrem Verbreitungsgebiet besiedelt sie viele unterschiedliche permanente und temporäre Gewässer. Man findet sie in langsam fliessenden Bächen und Flüssen, in Teichen, Seen, Sümpfen und Reisfeldern. Weiter werden auch Viehtränken, Wasserlöcher (Abb. 3) und selbst Kleinstgewässer wie Wasser gefüllte Wagenspuren (Abb. 4)



Abb. 1: *Pelomedusa subrufa* aus dem Gartenteich in Wiesendangen. Foto: Beat Akeret



Abb. 2: *Pelomedusa subrufa* aus dem Gartenteich in Wiesendangen. Foto: Beat Akeret

besiedelt. Trocknen ihre Wohngewässer aus, gräbt sie sich im Boden ein und überdauert so monatelange Trockenperioden. *Pelomedusa subrufa* ist auf ein warmes Klima angewiesen und kommt offensichtlich mit den kühlen Witterungsbedingungen eines Schweizer Herbstes nicht klar.

Doch wie kommt eine afrikanische Schildkröte in einen Schweizer Gartenweiher? Ist das Tier irgendwo entwichen? *P. subrufa* ist keine Schildkröte, die man üblicherweise im Wasserschildkröten-Freilandgehege hält. Diese Reptilien aus den tropischen bzw. subtropischen Regionen Afrikas werden in der Regel in geheizten Aquaterrarien im Haus gepflegt, sodass die Wahrscheinlichkeit, dass eines ins Freiland gelangt, gering ist. Wurde das Tier ev. ausgesetzt? Für diese These spricht, dass im Sommer 2011 im selben Quartier in Wiesendangen eine weitere, etwa gleich grosse *P. subrufa* auftauchte (Abb. 5). Diesmal wurde die Pelomedusenschildkröte von einem Quartierbewohner jemandem gebracht, der Erfahrungen mit der Haltung europäischer Landschildkröten hat. Allerdings erkannte diese Person nicht, dass der Findling eine Wasserschildkröte war und pflegte sie zusammen mit Griechischen Landschildkröten *Testudo hermanni* in einem kleinen Freigehege ohne Wasserbe-

cken. Als ich aufgrund eines im Quartier aufgehängten Flyers vernahm, dass erneut eine Schildkröte gefunden worden war, meldete ich mich beim betreffenden Halter und erkannte bei einem Ortstermin sofort, dass es sich, wie bereits im Vorjahr, erneut um eine *P. subrufa* handelte. Trotz der Flyer, wie auch telefonischer Nachfragen bei Schildkrötenhaltern in Wiesendangen, konnte der ursprüngliche Besitzer bis heute nicht ausfindig gemacht werden. Dies alles spricht doch sehr dafür, dass das Tier ausgesetzt und nicht unbeabsichtigt entwichen war.

Weshalb setzt jemand Wasserschildkröten aus, die bei uns kaum eine Chance haben zu überleben? Ist dies eine Folge der Verschärfung der Haltungsvorschriften für Schildkröten durch die Tierschutzverordnung (TSchV) – ähnlich wie vor rund zehn Jahren, als aufgrund einer neu gesetzlich vorgeschriebenen Haltebewilligungspflicht für Grüne Leguane *Iguana iguana*, mehrfach solche Echsen in freier Natur auftauchten? Seit dem Inkrafttreten der TSchV im Jahre 2008 bedarf es für die Haltung von «Pelomedusenschildkröte» einer Bewilligung (Art. 89f). Im Gegensatz zu den anderen Taxa des Art 89f, wo in der Verordnung jeweils der Plural gewählt wurde, steht in diesem Fall wirklich nur «Pelomedusenschildkröte» und nicht

Pelomedusenschildkröten, obwohl derzeit 18 rezente Arten zur Familie der Pelomedusidae gehören. Ob ev. nur eine Art aus dieser Familie haltebewilligungspflichtig ist? Und falls ja welche? Findet sich des Rätsels Lösung ev. im Anhang 2 der TSchV, denn dort taucht plötzlich der Begriff «grosse Pelomedusenschildkröte» (auch hier nur im Singular) auf, mit nur einer einzigen haltebewilligungspflichtigen Art, der Arrauschienenschildkröte *Podocnemis expansa* (Abb. 6). Bei der erwähnten und mit dem Vermerk d) (haltebewilligungspflichtig) versehenen *Podocnemis expansa* handelt es sich um eine sehr grosse Wasserschildkröte aus Südamerika (Carapaxlänge > 60 cm), die jedoch gar nicht zur Familie der Pelomedusenschildkröten (Pelomedusidae) gehört, sondern zu den Schienenschildkröten (Podocnemididae). Somit fehlen im Anhang 2 der aktuellen Tierschutzverordnung unter dem Begriff «grosse Pelomedusenschildkröte» sämtliche Pelomedusenschildkröten und somit auch *Pelomedusa subrufa*. Die Schienenschildkröten, zu der *Podocnemis expansa* gehört, werden umgekehrt in Art 89f nicht erwähnt, sodass auch bei dieser Familie unklar ist, ob nun Art 89f oder die Auflistung im Anhang 2 mit dem Vermerk d) (haltebewilligungspflichtig) gültig ist. Dass viele Tierhalter mit solch kompli-

zierten, gesetzlichen Vorgaben überfordert sein dürften, macht auch eine Anfrage beim Veterinäramt des Kanton Zürich deutlich. Hier wurde mir nach dem Fund der zweiten *P. subrufa* mitgeteilt, dass das Amt bisher keine Haltebewilligung für «grosse Pelomedusenschildkröten» ausgestellt hätte. Die Wahrscheinlichkeit, dass es im Kanton Zürich keine Pelomedusenschildkrötenhalter gibt, erachte ich aber als recht gering, zumal *P. subrufa* immer wieder mal auf Reptilienbörsen angeboten werden. Und die beiden Funde in Wiesendangen unterstützen diese These.

Nicht nur bei der Überfamilie Pelomedusoidea ist die Rechtslage bezüglich Haltebewilligungspflicht unklar. Auch bei den Schlangenhalschildkröten (Chelidae) ist einiges merkwürdig: So sind diese Tiere gemäss Art. 89f haltebewilligungspflichtig. Im Anhang 2 finden sich dann unter dem Titel «Schlangenhalschildkröten» vier Gattungsnamen (*Chelodina*, *Hydromedusa*, *Phrynops* und *Emydura*). Doch was ist mit den anderen Gattungen der Familie Chelidae? Unterliegen *Acanthochelys*, *Chelus*, *Euseya*, *Elusor*, *Mesoclemmys*, *Myuchelys*, *Platemys*, *Pseudemydura*, *Rhodytes* und *Rhinemys* ebenfalls einer Haltebewilligungspflicht? Wurden diese Tiere bei der Ausarbeitung der Tabellen im Anhang 2 einfach «vergessen»? Fragen,



Abb. 3: *Pelomedusa subrufa* besiedelt häufig temporäre Gewässer wie dieses Wasserloch in der Serengeti. Trocknen die Gewässer aus, gräbt sie sich im Boden ein und überdauert so monatelange Trockenperioden. Foto: Fritz Wüthrich



Abb. 4: Eine Starrbrust-Pelomeduse *Pelomedusa subrufa* in einer mit Wasser gefüllten Wagenspur in der Serengeti, Tanzania. Foto: Fritz Wüthrich



Abb. 5: Die zweite in Wiesendangen aufgefundene *Pelomedusa subrufa*. Foto: Beat Akeret



Abb. 6: Arrau-Schienenschildkröte *Podocnemis expansa*. Foto: Beat Akeret

die vielleicht irgendwann die Gerichte interessieren könnten, wenn jemand solche Tiere ohne Bewilligung hält und dies dem zuständigen Amt zu Ohren kommt.

Aber weshalb bedarf es für die Haltung von Schlangenhals- und Pelomedusenschildkröten überhaupt einer Bewilligung, während andere Wasserschildkröten wie die Schmuck- und Zierschildkröten (Emydidae) ohne Genehmigung gehalten werden dürfen? Bei *P. expansa* ist eine Haltebewilligungspflicht aufgrund ihrer Grösse sicherlich sinnvoll, weil ein solches Tier einfach nicht in ein herkömmliches Aquaterrarium passt. Weshalb aber bei manchen «normal grossen» Halswendern eine Haltebewilligung verlangt wird, konnte mir bisher leider niemand darlegen – auch nicht die zuständigen Vertreter des Bundesamtes für Veterinärwesen. Insgesamt scheinen die Vorgaben bezüglich der Haltung von Reptilien insgesamt und von Schildkröten im Speziellen doch eher zufällig und vor allem sehr unsorgfältig ausgearbeitet worden zu sein. Als ich im Frühsommer 2008 den zuständigen Chefbeamten beim Bundesamt für Veterinärwesen (BVet) in Bern schriftlich auf eine Vielzahl an Fehlern im Anhang 2 der TSchV aufmerksam machte und dabei auch die falschen oder fehlenden Namen sowie eine falsche Gruppeneinteilung diverser Reptilien erwähnte, erhielt ich ei-

ne erstaunliche Antwort: «Auch eine «falsche» oder veraltete Nomenklatur ist nicht zwingend ein Grund für eine sofortige Revision, solange mit «gesundem Menschenverstand» eindeutig abgeleitet werden kann, was gemeint ist.» Ob in den oben geschilderten Fällen aber eindeutig abgeleitet werden kann, was gemeint ist? Und ob die für den Vollzug zuständigen Ämter die TSchV mit «gesundem Menschenverstand» umsetzen und nicht selbst überfordert sind mit der Komplexität der Materie? Die Erfahrungen der letzten Zeit haben leider gezeigt, dass gerade letzteres immer öfter nicht der Fall ist und selbst erfahrene Reptilienhalter vermehrt verzeigt und gebüsst werden, weil sie ihre Tiere angeblich falsch bzw. nicht gesetzeskonform halten. Die Gefahr, bei der Haltung von Reptilien etwas Ungesetzliches zu tun, ist aufgrund der äusserst fehlerhaften TSchV derzeit leider sehr gross! Zumal bei vielen kantonalen Veterinärämtern die nötigen Sachkenntnisse zur Beurteilung von Reptilienhaltungen fehlen und sich die Beamten meist vollumfänglich auf die Vorgaben der TSchV abstützen, ohne zu erkennen, dass diese gerade bei den Reptilien und Amphibien über weite Strecken mit haarsträubenden und stellenweise für Tiere und/oder Halter sehr gefährlichen Fehlern gespickt ist.

Wusste der ehemalige Halter der in Wiesendangen aufgefundenen *P. subrufa*, dass er seine Tiere gemäss Art 89f hätte registrieren lassen müsste, fand dann aber bei der Konsultation des Anhangs 2 der TSchV keine Mindestanforderungen für diese Art? Führte diese Unsicherheit dazu, dass er seine Pfleglinge aussetzte? Fragen, die wohl nur er selbst beantworten könnte. Dass er jedenfalls keine Haltebewilligung besass, ergab die Nachfrage beim Veterinäramt des Kantons Zürich. Fazit: Es wäre wünschenswert, wenn sich die Gesetze ausarbeitenden Behörden möglicher Konsequenzen besser bewusst wären, wenn häufig gehaltene Arten plötzlich bewilligungspflichtig oder gar – wie bei den Rotwangen-Schmuckschildkröten – die Haltung komplett verboten wird. Stehen keine geeigneten Aufnahmezentren für «überzählige» Tiere zur Verfügung, so besteht die Gefahr, dass es zu Aussetzungen kommt, auch wenn dies eigentlich verboten wäre. Und wenn Gesetze und Verordnungen ausgearbeitet werden, dann sollte dies mit Sachverstand und in enger Zusammenarbeit mit ausgewiesenen Spezialisten erfolgen! Mit der SIGS und der DGHT-Landesgruppe Schweiz haben wir in der Schweiz zwei Verbände mit einer Vielzahl sehr erfahrener Fachleute, die bei fast allen Problemen im Zusammenhang mit der

Haltung von Reptilien (und Amphibien) dem Gesetzgeber (BVet) beratend zur Seite stehen oder aber entsprechende Kontakte vermitteln können.

Der ganze Fall wirft allerdings zum Schluss noch eine weitere Frage auf: Kann *P. subrufa* in der Schweiz unter günstigen Bedingungen ev. den Winter im Freiland überleben? Dass die im Herbst 2010 gefundene Schildkröte bereits tot war, spricht eigentlich dagegen. Dass aber im Folgejahr ein weiteres Exemplar dieser Art auftauchte, könnte dagegen ein Hinweis sein, dass eine Überwinterung unter günstigen Bedingungen ev. doch möglich ist.

Kontakt

BEAT AKERET
beat@akeret.ch